GEMEINDE BAD RAPPENAU - BEBAUUNGSPLAN „BRUNNENBERG / GUMPÄCKER SÜD“ - VORENTWURF VOM 09.09.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):
Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – 19.12.2022
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 11.01.2023
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg – 16.12.2022
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 11.01.2023
- Landratsamt Heilbronn – 13.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH – 09.01.2023
- Syna GmbH – 16.12.2022
- Nabu – 04.12.2022
- Stadt Bad Rappenau Rechnungsamt – 27.01.2023
- Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt –09.12.2022

Folgende Behörden haben Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben:
Zweckverband Mühlbach, PLEdoc GmbH, NetCom BW GmbH, Terranets BW GmbH, Vodafone West GmbH

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):
Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge von mir als Bebauungsplaner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 01.03.2023

Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB

VERMESSUNGSBÜRO
BRAUN + NAGEL GmbH

Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de

Von: Hackel, Kristina (RPS) <Kristina.Hackel@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 07:45
An: Bauleitplanung
Cc: info@rvhnf.de
Betreff: Bebauungsplan "Brunnenberg - Gumpäcker Süd", Treschklingen, Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Ihr Zeichen: BPL/Treschklingen/Brunnenberg-Gumpäcker Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kristina Hackel

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Telefon: 0711 / 904 - 12137
Telefax: 0711 / 782851-12137
E-Mail: kristina.hackel@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.

Die Untersuchung für das Starkregenrisikomanagement ist beauftragt, derzeit können dazu keine Aussagen getätigt werden.

Die im Regionalplan festgelegte Mindestbruttowohndichte von 50 E/ha wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Verwaltungsraum Bad Rappenau bei den Bauflächenbedarfsnachweisen berücksichtigt.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Bauleitplanung
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br.,	11.01.2023
Durchwahl (0761)	208-3046
Name:	Frau Koschel
Aktenzeichen:	2511 // 22-05567

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Brunnenberg – Gumpäcker Süd",
Stadt Bad Rappenau, Teilort Treschklingen, Lkr. Heilbronn
(TK 25: 6720 Bad Rappenau)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az.: BPL/Treschklingen/Brunnenberg-Gumpäcker Süd vom 28.11.2022

Anhörungsfrist 13.01.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

LGRB Az. 2511 // 22-05567 vom 11.01.2023 Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese Keupergesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Löss, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der geotechnische Hinweis wird in den Bebauungsplantextteil übernommen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Kenntnisnahme

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Kenntnisnahme

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Kenntnisnahme

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kenntnisnahme

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Von: Sellenmerten, Marco (RPF) <Marco.Sellenmerten@rpf.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 11:31
An: Bauleitplanung
Cc: UFB, LK HEILBR (RPF)
Betreff: Bebauungsplan "Brunnenberg - Gumpäcker Süd", Treschklingen, Große Kreisstadt Bad Rappenau - hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brunnenberg – Gumpäcker Süd" (Treschklingen; Große Kreisstadt Bad Rappenau) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).

Mit freundlichen Grüßen

Marco Sellenmerten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-1410
E-Mail: Marco.Sellenmerten@rpf.bwl.de
Internet: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärungen, darunter im Einzelnen für:
8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung (baden-wuerttemberg.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

1

Kenntnisnahme

REGIONALVERBAND
HEILBRONN-FRANKEN

Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Postfach 1129
74898 Bad Rappenau

Datum:	11.01.2023
Bearbeiter:	St/Bm
Az.:	7-2-3-2
Ihr Az.:	BPL/Treschklingen/ Brunnenberg-Gumpenäcker Süd

Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplanverfahren „Brunnenberg – Gumpenäcker Süd“
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir begrüßen die Schaffung der Möglichkeit zur innerörtlichen Nachverdichtung durch die Planung. Für Bad Rappenau ist nach Plansatz 2.4.0 eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar festgelegt, die nicht unterschritten werden sollte. Nach unserer Erfahrung zeigt sich, dass in Einfamilienhäusern in der Regel nur 1,5 Wohneinheiten realistisch sind. Aussagen sowie eine Berechnung der Bruttowohndichte sollten in die Unterlagen aufgenommen werden.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Elena Schmitt

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn
Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme

Beim Plangebiet „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“ handelt es sich um ein bereits überwiegend mit Einfamilienhäusern bebautes Wohngebiet aus den 80er-Jahren. Da lediglich 3 Baulücken zur Neubebauung zur Verfügung stehen, ist ein Nachweis der Mindestbruttowohndichte innerhalb des Baugebiets nicht möglich.
Die im Regionalplan festgelegte Mindestbruttowohndichte von 50 E/ha wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Verwaltungsraum Bad Rappenau bei den Bauflächenbedarfsnachweisen berücksichtigt.

LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt
Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848
Fax 07131 994-83-6848
E-Mail Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de
Zimmer K403
Unser Zeichen 2022- 100129- BL
Datum 13.01.2023

Vorhaben: Bebauungsplan "Brunnenberg-Gumpäcker Süd"
Ort: Bad Rappenau, Gemarkung Treschklingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz
Der Umweltbericht mit E-A-Bilanzierung und artenschutzrechtlicher Betrachtung wird laut Planunterlagen im weiteren Verfahren vorgelegt. Erst dann kann abschließend Stellung genommen werden.

Textteil:

- Den Punkt 4.3 zur insektenschonenden Beleuchtung bitten wir zu ergänzen: Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

- Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden.
  Vogelschlag: Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Außerdem sollten folgende Hinweise in den Textteil aufgenommen werden:

Der Umweltbericht mit Eingriffs-, Ausgleichs-Untersuchung und artenschutzrechtlicher Betrachtung wurde erarbeitet, die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.

Textteil wird ergänzt

Hinweis wird in den Bebauungsplantextteil aufgenommen

- Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Schutzfrist: Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG).
- Photovoltaikpflicht: Beim Neubau von Wohngebäuden besteht seit 01.05.2022 die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche (§ 8a Abs. 1 KSG BW). Diese Pflicht besteht ab 01.01.2023 zusätzlich bei grundlegenden Dachsanierungen eines Gebäudes (§ 8a Abs. 2 KSG BW).

Landwirtschaft
Die Fläche soll um einen Teil des Flurstückes 540/9 erweitert werden, dies wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Wir begrüßen die geplante Nachverdichtung und stellen für die geplante Erweiterung des Wohnbaugebiets unsere Belange zurück.

Hinweise
Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.
Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.

Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.
Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik" auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen.

Hinweis wird ergänzt

Hinweis wird ergänzt

Hinweis wird ergänzt

Kenntnisnahme

Hinweise werden ergänzt

Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Deshalb regen wir an dies im Vorfeld der Planung bereits zu berücksichtigen.

Wir regen an die PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster oder wassergebundene Beläge zu befestigen.

Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.

Bodenschutz
Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen" der LUBW zusammengefasst.

Oberirdische Gewässer
Das durch den Bebauungsplan „Brunnenberg / Gumpäcker Süd" abgegrenzte Plangebiet befindet sich im westlichen Ortsrand von Bad Rappenau-Treschklingen.

Gewässer
Das Plangebiet wird durch den Krebsbach (Gewässer II. Ordnung) durchflossen.

Die Festlegungen zum Gewässerrandstreifen im Textteil (Abschnitt D. Hinweise, Unterpunkt 4) sind folgendermaßen zu ändern oder zur ergänzen.

Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m breit (§ 29 Wassergesetz Baden-Württemberg). Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Nach § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist im Gewässerrandstreifen verboten:

Der Textteil setzt für Stellplätze und Zufahrten die Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen fest.

Hinweis wird ergänzt

Textteil wird ergänzt

- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- die Errichtung und Erweiterung von baulichen und sonstigen Anlagen soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (Hierzu gehört unter anderem das erhöhen oder vertiefen der Geländeoberfläche, die Errichtung von Mauern, Wäll und sonstigen Zaunanlagen, die Errichtung von Geräte- und Gartenschuppen, die Herstellung von Terrassen, etc.),
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen …,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Hochwasser
Die innerörtliche Hochwassersituation des Teilortes Bad Rappenau-Treschklingen wird durch ein obenliegendes Hochwasserrückhaltebecken geregelt. Hierdurch wird ein Ausborden des Krebsbaches bei Hochwasserereignissen verhindert.

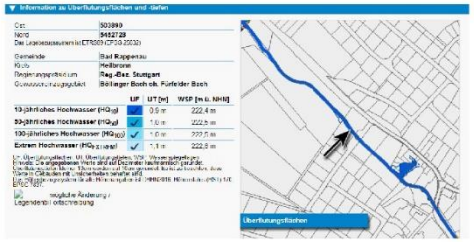

Starkregen
Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregegen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.

Hierbei ist zu beachten;
Nach § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen.

Grundwasser
Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Begründung wird ergänzt

Die Untersuchung für das Starkregenrisikomanagement ist beauftragt, derzeit können dazu keine Aussagen getätigt werden.

Kenntnisnahme

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6. WG). Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Zum Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Abwasser
Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zum Schmutzwasser fehlen Aussagen über die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten diese Punkte, um anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, betrachtet werden. Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetztes zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Daher wird die Erhöhung des Versiegelungsgrades aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Dies ist mit den aktuellen Zielen den Wasserhaushalt in Siedlungsgebieten zu erhalten oder auf Hinblick auf Starkregenereignisse sogar zu verbessern, nicht vereinbar. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu diesem Thema zu ergänzen. Es ist zu erläutern, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht.

Straßen und Verkehr
Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Treschklingen und grenzt direkt an die K2042 an.

Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.

Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau als zuständige Verkehrsbehörde geprüft.

Freundliche Grüße

Jana Pfeil

Seite 5 von 5

Vorhandener Hinweis im Text wird ersetzt

Um das bestehende Kanalisationsnetz nicht übermäßig zu belasten, wird eine Wasserrückhaltung auf den Baugrundstücken und eine gedrosselte Abwasserableitung festgesetzt, der Textteil und die Begründung werden dahingehend ergänzt

Kenntnisnahme

Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

per Mail an: bauleitplanung@badrappenau.de

Annegret Kilian | T NL Südwest – PTI 21-Betrieb
+49 621 294-5632 | T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
9. Januar 2023 | Az.: 2023B_13
Ihr Schreiben vom 28.11.2022, Hr. Steeb, Az.: BPL/Treschklingen/Brunnenberg-Gumpäcker Süd
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Brunnenberg – Gumpäcker Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:

In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:
Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.
Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.
Ergänzend möchten wir darauf hinwiesen, dass sich bereits oberirdische TK-Linien im Plangebiet befinden, deren Bestand, Betrieb und Erweiterung auch zukünftig gewährleistet sein muss.

Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen entfällt.

Annegret Kilian | 9. Januar 2023 | Seite 2

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei Baumaßnahmen entsprechend zu sichern.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich bestehender/geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Freundliche Grüße

Markus Gund
Digital unterschrieben von Markus Gund
Datum: 2023.01.09 13:38:09 +01'00'

i. A.
Markus Gund

Annegret Kilian
Digital unterschrieben von Annegret Kilian
Datum: 2023.01.09 18:35:45 +01'00'

i. A.
Annegret Kilian

Anlage: Lageplan

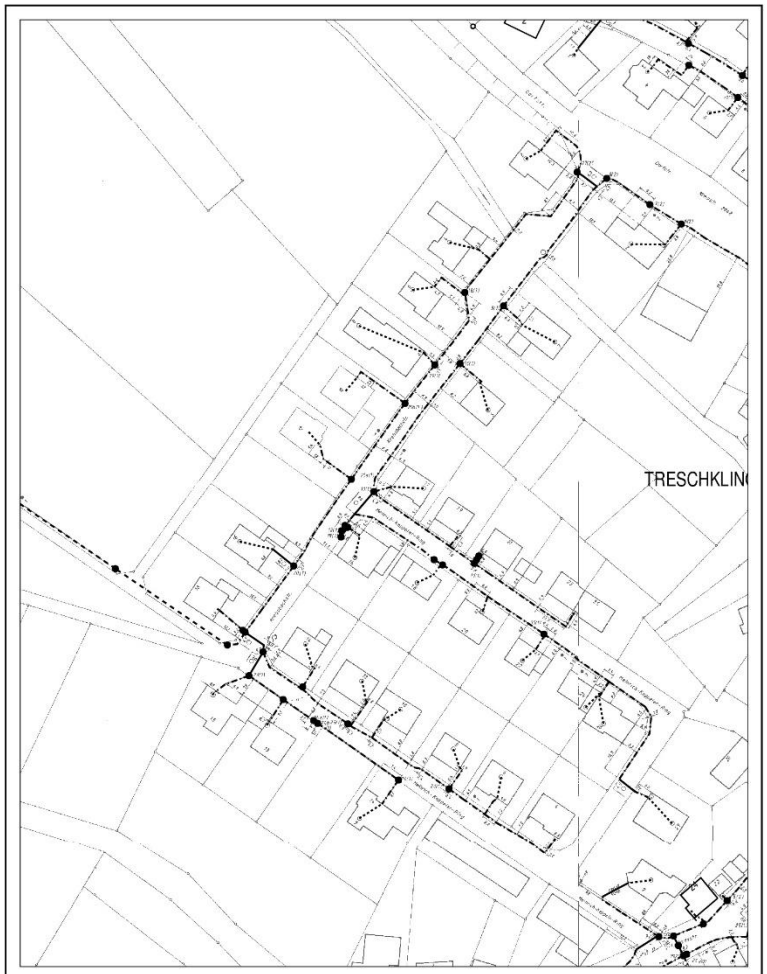

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Obergimpern	AsB	1		
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	PTI21, Annegret Kilian	Maßstab	1:1000
		Datum	09.01.2023	Blatt	1

Meine Kraft vor Ort

Syna

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 8
74906 Bad Rappenau

Regionale Planung

Ansprechpartner: Benjamin Gebhard
T: 07066 91193 - 21
F: 069 310 7498 33 - 114
E: benjamin.gebhard@syna.de

Bad Rappenau, 16. Dezember 2022

Stellungnahme zu Bebauungsplan " Brunnenberg - Gumpäcker Süd", Treschklingen

Sehr geehrter Herr Steeb,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehene Maßnahme. Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.

Die Versorgung des betroffenen Gebietes erfolgt über bestehende Netzanschlüsse. Leistungserhöhungen, Änderungen und neue Netzanschlüsse sind bei unserem Bereich Anschlusswesen zu beantragen.

Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i. V. G. Seifermann
i.V. Gernard Seifermann

i. A. B. Gebhard
i.A. Benjamin Gebhard

Anlagen
- Planauszug Strom
- Planauszug Gas

EMAS VDE TSM EnGW TSM

Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · **Geschäftsführer** Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · **Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main · **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · **Steuernummer** 047 243 72361 · **Umsatzsteuer-ID-Nummer** DE814303069
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von Süwag

Kenntnisnahme
Der vorhandene Gasentlüfter wird auf Kosten des Leitungsträgers Syna GmbH versetzt.

NUR ZUR INFORMATION
Syna
Bremerberg
Dorfstraße
Dorfstraße
Anthoniusstraße
Dorfstraße
Dorfstraße
Heinrich-Hoyer-Straße
Heinrich-Hoyer-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Kopernikusstraße
Gumpicker

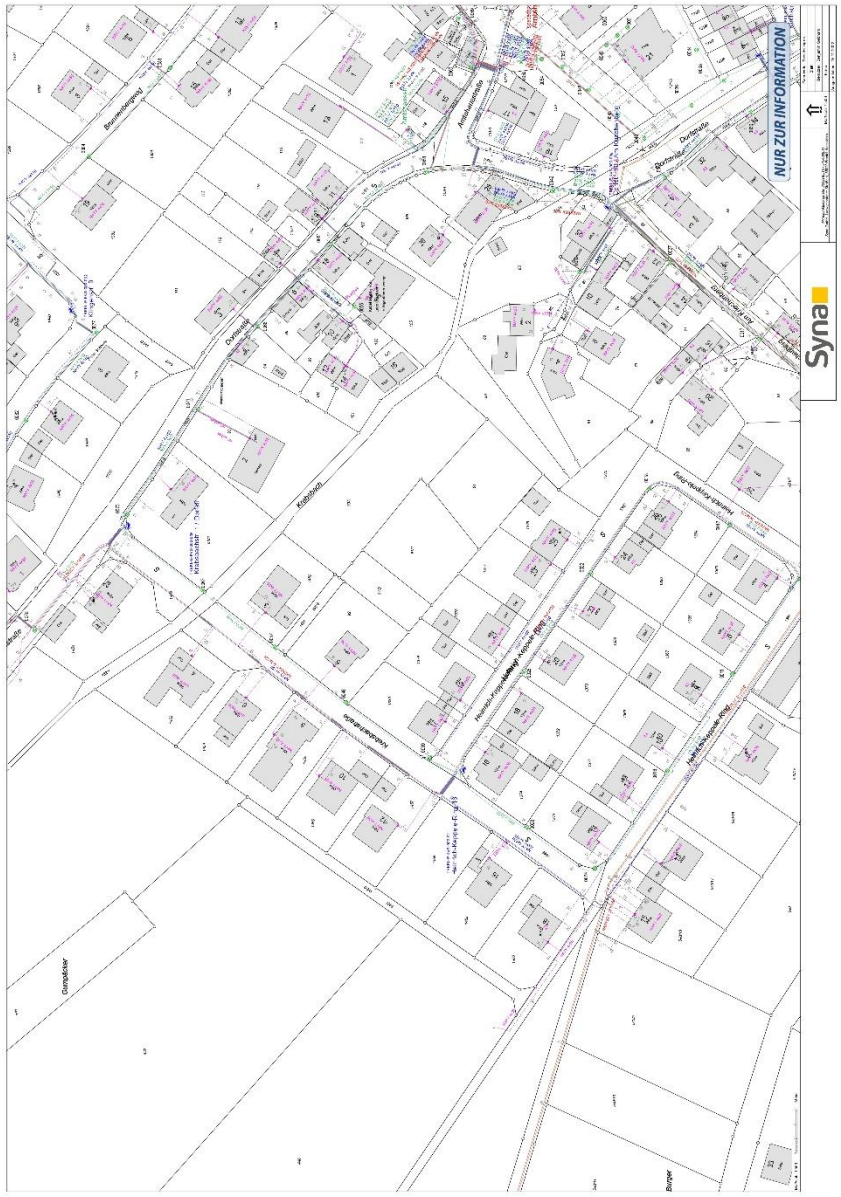
NUR ZUR INFORMATION
Syna
Bommelangerweg
Dorfstraße
Kirchstraße
Hauptstraße
Gampfleiner
Burgfel

Rechnungsamt
20.1.2 Sr

27.01.2023

An das
Hochbauamt
z.Hd. Herrn Steeb
Im Hause

Stellungnahme aus beitragsrechtlicher Sicht zum Bebauungsplanentwurf „Brunnenberg / Gumpäcker Süd" in Bad Rappenau-Treschklingen

1. Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge:

Für das bisher im Außenbereich gelegene Flst. 540/9 entstehen die Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge nach den örtlichen Satzungen.

Die Beiträge entstehen mit der Rechtskraft des Bebauungsplans.

Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe muss der Abwasser- und der Wasserversorgungsbeitrag auf die Zahl der Vollgeschosse umgerechnet werden.
Bei einer zulässigen Traufhöhe von 4,5 ergibt sich eine zweigeschossige Bebaubarkeit und ein Nutzungsfaktor von 1,25. Daraus ergeben sich folgende Beiträge:

3,33 €/m² Nutzungsfläche Klärbeitrag
3,89 €/m² Nutzungsfläche Kanalbeitrag
3,83 €/m² Nutzungsfläche Wasserversorgungsbeitrag + 7% Umsatzsteuer

2. Erschließungsbeitrag:

Bei der Prüfung, ob die Straßenverlängerung abgerechnet werden kann, kommt es in der Regel auf die natürliche Betrachtungsweise an und in diesem Fall stellt diese Verlängerung der Straße eine Art Zufahrt dar und ist so als unselbstständiger Teil der bereits abgerechneten Anbaustraße Heinrich-Keppele-Ring zu sehen. In diesem Gebiet ist die Haupterschließungsanlage aber bereits hergestellt und abgerechnet und demnach ist dieser neue Teil der Straße als selbstständige Anbaustraße zu sehen und demnach beitragsfähig.

Die Konsequenz ist, dass nicht nur das Flst. 540/9, sondern auch die Flst. 540/18 und 1460 beitragsfähig und demnach zu veranlagen sind. Das Flst. 1460 (wurde bereits veranlagt) ist mit 50 % als Eckgrundstück zu veranlagen.

3. Sonstiges

Es erschließt sich dem Beitragsamt nicht, warum im Bebauungsplan ein Feldweg festgesetzt wird, da Feldwege nach den Bestimmungen des Straßenrechts der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken dienen und nicht einer zum Anbau bestimmten

G:\AMT\Rechnungsamt\Beiträge\Stellungnahmen_BP\BBPl_Brunnerberg-Gumpäcker Süd.docx

Kenntnisnahme

Die Kostenübernahme der Erschließung von Flst.Nr. 540/9 ist durch den Verursacher vertraglich gesichert. Dadurch entstehen für die Flurstücke Nr. 540/18 und 1460 keine Konsequenzen.

Bei den Feldwegen handelt es sich um die Darstellung des Bestands.

Rechnungsamt 27.01.2023
20.1.2 Sr

Straße. Dies gilt auch dann, wenn er tatsächlich als Zufahrt zu bebauten Grundstücken genutzt wird. Aufgrund dessen ist es fraglich, ob hier die Festsetzung eines Feldwegs überhaupt städtebaulich zulässig ist, da es sich bei den angrenzenden Grundstücken nicht um Wald-, landwirtschaftlich oder anderweitig vergleichbar genutzte Grundstücke handelt.

Im Auftrag

Thomas Schuster

2. Stadtkämmerin Schulz z.K.
3. z.d.A.

G:\AMT\Rechnungsamt\Beiträge\Stellungnahmen_BP\BBPl_Brunnerberg-Gumpäcker Süd.docx

Von:	Haffelder, Erich <Erich.Haffelder@badrappenau.de>
Gesendet:	Freitag, 9. Dezember 2022 08:30
An:	Bauleitplanung
Cc:	Bender, Christian
Betreff:	AW: Bebauungsplan "Brunnenberg - Gumpäcker Süd", Treschklingen-Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen:	Festsetzungen BPlan Mischsystem.docx

Hallo Herr Steeb,

wir haben zu dem Bebauungsplan "Brunnenberg – Gumpäcker Süd" in Treschklingen folgende Empfehlungen und Hinweise:

1. Der Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite (innerorts) sollte dargestellt sein. Dies unterstreicht die Erfordernis die Fläche von jeglicher Bebauung und Materiallagerung freizuhalten.
2. Am südwestlichen B-Planbereich ist ein zusätzliches Baugrundstück gegenüber dem Bestand ausgewiesen. Dieses Grundstück ist aktuell nicht erschlossen. Straßen- und Kanalbaumaßnahmen mit entsprechendem Grunderwerb sind dazu erforderlich.
3. Das bestehende Entwässerungssystem ist das Mischsystem. Um das bestehende Kanalisationsnetz durch die weiteren Oberflächenbefestigungen mit Niederschlagswassermengen nicht übermäßig zu belasten, empfehlen wir deine Wasserrückhaltung auf den Baugrundstücken und gedrosselte Abwasserableitung. Wir haben dazu einen Text verfasst und als word-Datei dem E-Mail beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Erich Haffelder
(Amtsleiter Tiefbauamt)

Stadtverwaltung Bad Rappenau
– **Tiefbauamt** –

Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau
Tel. : 07264 / 922 – 442
Fax : 07264 / 922 – 460
Erich.Haffelder@badrappenau.de
www.badrappenau.de

Hinweis auf Gewässerrandstreifen wird textlich ergänzt, zeichnerische Darstellung ist nicht notwendig.

Die Kostenübernahme der Erschließung von Flst.Nr. 540/9 ist durch den Verursacher vertraglich gesichert.

Der Textteil wird in Absprache mit dem Tiefbauamt ergänzt.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Es werden folgende Festsetzungen empfohlen:

Mischsystem

A. Rückhalt des Dachabflusses

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO
Der Niederschlagsabfluss der Dachflächen ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt in die **Mischwasserkanalisation** einzuleiten.
Hierfür ist auf jedem dieser Grundstücke zur Aufnahme des Dachflächenwassers eine Kombination von Regenrückhaltung und Regenwassernutzung bereit zu stellen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind mindestens 1,0 m³ Volumen für die Regenrückhaltung, mit gedrosseltem Abfluss und 2,0 m³ Volumen für die Regenwassernutzung bereit zu stellen. Das spezifische Retentionsvolumen für die Regenrückhaltung beträgt 15 Liter je m² Dachfläche, der spezifische Drosselabfluss beträgt 0,5 Liter pro Sekunde. Die Abflussdrossel hat zu gewährleisten, dass sich der Retentionsraum nach Einstau selbsttätig wieder entleert. Das Retentionssystem (mit Notüberlauf) ist an den Regenwasserkanal innerhalb des Baugrundstücks anzuschließen. An der Grundstücksgrenze ist der Regenwasserkanal mit dem Schmutzwasserkanal in einem Kontrollschacht zusammenzuführen und die Verbindung an den Mischwasserkanalhausanschluss herzustellen. Die Ausführungsart, Lage und Größe des Retentionssystems sind im Baugesuch verbindlich nachzuweisen.

Kombination von Regenrückhaltung und Regenwassernutzung

Man kann die Regenwasserrückhaltung mit der Regenwassernutzung kombinieren. Um dies zu ermöglichen, wählt man den Behälter größer. Hierbei muss man aber beachten, dass man die beiden Volumina addieren muss. Schreibt die Stadt zum Beispiel ein Rückhaltevolumen von 3.000 Liter vor und man möchte 6.000 Liter nutzen, dann benötigt man eine Zisterne mit 9.000 Liter. Das Volumen der Regenwassernutzung wird nicht für die Rückhaltung angerechnet.

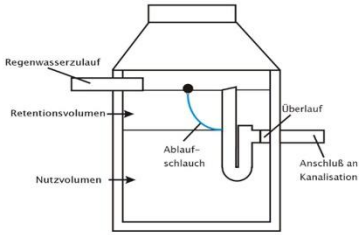

Eine solche Zisterne ist hier dargestellt. Sie hat oben das Retentionsvolumen und unten das Nutzvolumen. Bei normalen Niederschlägen ist der Füllstand der Zisterne im Bereich des Nutzvolumens. Bei einem Starkregenereignis steigt der Füllstand dann aber weiter an und fließt über den Schlauch gedrosselt ab.

In Absprache mit dem Tiefbauamt wird ein überarbeiteter Textvorschlag in den Textteil übernommen.

B. Allgemeine abflussmindernde Maßnahmen
(Anlagen zur Regenwassernutzung, Flächenbefestigung)

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Flächenversiegelungen innerhalb der Grundstücke sind zu vermeiden. Beläge sind wasserdurchlässig auszubilden.

Begründung:
Das Baugebiet wird im derzeitigen Bestand im Mischsystem entwässert.
Zielsetzung ist die Kanalisation und die Kläranlage zu entlasten.
Damit wird der Zielsetzung des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 01.01.1999 Rechnung getragen.